

4266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern über Soziale Sicherheit

Derzeit bestehen Sozialversicherungsabkommen mit allen Staaten der EG und - ausgenommen Island - mit allen Staaten der EFTA sowie mit Israel, Jugoslawien, Kanada, Philippinen, Tunesien, Türkei und den USA.

Durch die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr. 460/69 hat Österreich unter anderem auch die Verpflichtung übernommen, durch den Abschluß von Abkommen Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere eine Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Ratifikationsstaaten, die Wahrung der in der Sozialen Sicherheit erworbenen Rechte sowie den Leistungsexport in die anderen Ratifikationsstaaten sicherstellen. Aufgrund der Schlußfolgerungen des die Durchführung der Europäischen Sozialcharta überwachenden Expertenausschusses wurden im Herbst 1989 auf bilateraler Expertenebene die Vorbereitungen für ein österreichisch-zypriotisches Abkommen über Soziale Sicherheit aufgenommen. In einer weiteren Gesprächsrunde im Juni 1990 konnte ein Abkommensentwurf ausgearbeitet werden. Nach weiteren Änderungen aufgrund des Begutachtungsverfahrens, wurde das gegenständliche Abkommen am 5. November 1991 in Wien unterzeichnet.

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen. Unter Berücksichtigung des zypriotischen Systems der Sozialen Sicherheit umfaßt es jedoch keine Regelungen betreffend die aushilfsweise Sachleistungsgewährung im Bereich der Krankenversicherung sowie betreffend den Bereich der Familienbeihilfen.

Für den Bereich der Krankenversicherung ist im wesentlichen nur die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches vorgesehen.

In der Unfallversicherung ist eine Zuordnung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen an den zuletzt zuständigen Versicherungsträger sowie eine aushilfsweise Sachhilfegewährung bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat, zu Lasten des zuständigen Versicherungsträger vorgesehen.

4266 d.B.

- 2 -

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung sowohl auf österreichischer als auch auf zypriotischer Seite und die Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

In der Arbeitslosenversicherung werden für die Erfüllung der Anwaltschaftszeit für die Gewährung des Arbeitslosengeldes die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern über Soziale Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Johann Payer
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende